

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1453/2018			
Überplanmäßige Auszahlungen bzw. Umschuldung im Rahmen der Flurbereinigungen Kettenkamp und Rieste-Neuenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	12.09.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	25.09.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ablösung der anteiligen Darlehensrestschulden (TG Kettenkamp 48.640,76 € | TG Rieste 13.458,04 €), zum Ende der Zinsbindungsfrist (29.06.2018), in Form einer überplanmäßigen Auszahlung im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG durch die Neuaufnahme eines Kredites (Umschuldung 62.000,00 €) wird entsprechend § 9 Abs. 2 der Richtlinie der Samtgemeinde Bersenbrück für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 15.07.2015 zugestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: 77.000,00 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 62.098,80 €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer 555.00 | 612.10

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.

- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen Gesamtfolgekosten für den Zinsaufwand in Höhe von 14.900,00 €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Finanzierung Infrastrukturmaßnahmen
Wirtschaftliche Haushaltsführung

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
- Nein

Sachverhalt:

Zum 29.06.2018 endete die Zinsbindung des Darlehens Nr. 6170298014 (Postbank) der Teilnehmergeinschaft (TG) Kettenkamp mit einer Gesamtrestschuld von 207.422,68 €. Das Darlehen wurde seinerzeit zum Ausbau der kommunalen Straßen und Wirtschaftswege im Flurbereinigungsverfahren Kettenkamp (Verf.Nr. 2140) zur Finanzierung des Eigenanteiles durch die TG im Auftrag der beteiligten Kommunen (Gesamtvolumen 521.000,00 €) aufgenommen und entsprechend der Kostenbeteiligung an den Wegebaumaßnahmen auf die Gemeinden Kettenkamp (362.000,00 €) und Eggermühlen (32.500 €) sowie die Samtgemeinde Bersenbrück (126.500,00 €) aufgeteilt.

Gleiches gilt für das Darlehen Nr. 6170299010 (Postbank) für das Flurbereinigungsverfahren Rieste-Neuenkirchen (Verf.Nr. 2145) – Gesamtrestschuld 71.662,36 € - ursprüngliches Gesamtvolumen 180.000,00 € (Gemeinde Rieste 145.000,00 € / Samtgemeinde Bersenbrück 35.000,00 €).

Da sich die Kommunen für den jeweiligen Darlehensanteil mittels Verhandlungsniederschriften (§§ 129 ff. FlurbG) zur Leistung des Kapitaldienstes verpflichtet haben, die Schuldurkunde aber die TG als Schuldnerin ausweist, wurden die Verbindlichkeiten im Rahmen der kommunalen Bilanzierung als kreditähnliches Rechtsgeschäft ausgewiesen.

Mit den Schlussfeststellungen vom 11.07.2011 bzw. 20.11.2015 wurden die jeweiligen Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die TGs bleiben bis zur Beendigung des entsprechenden Verfahrens bestehen, d.h. bis zur Ablösung aller Darlehensverbindlichkeiten. Die Vertretung der jeweiligen TGs obliegt bis zu diesem Zeitpunkt aber den Gemeinde Kettenkamp und Rieste.

Die Gemeinden Kettenkamp und Rieste haben mit Schreiben vom 24.05.2018 bzw. 28.05.2018 gegenüber der Postbank die Rückzahlung der Restschulden zum Ende der Zinsbindungsfrist erklärt. Entsprechend den Darlehensanteilen der

Samtgemeinde Bersenbrück wurde diese Vorgehensweise mit allen beteiligten Kommunen im Vorfeld abgestimmt.

Neben der ordentlichen Tilgung (TG Kettenkamp 1.721,55 € | TG Rieste 476,32 €) hatte die Samtgemeinde eine anteilige Gesamtrestsschuld in Höhe von 62.098,80 € (TG Kettenkamp 48.640,76 € | TG Rieste 13.458,04 €) zum 29.06.2018 abzulösen. Eine Veranschlagung der endgültigen Ablösung erfolgte im Haushaltsplan 2018 nicht. Auf Grund der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit (Ende der Zinsbindungsfrist zum 29.06.2018) ist eine überplanmäßige Auszahlung im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG zulässig. Die gesetzlich erforderliche Deckung des Betrages erfolgt durch den Abschluss eines neuen Darlehensvertrages bei einem anderen Kreditgeber (Umschuldung). Mit der Umschuldung erfolgt gleichzeitig ein bilanzieller Passivtausch, d.h. die Verbindlichkeit aus der Flurbereinigung wird nicht mehr als kreditähnliches Rechtsgeschäft sondern als Verbindlichkeit aus Investitionskrediten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Bis zum Zinsbindungsende belief sich der geltende Zinssatz auf jeweils 4,06 %. Beim dem inzwischen neu vereinbarten Zinssatz von 1,58 % wird der Zinsaufwand mit der Umschuldung erheblich reduziert. Durch die Umschuldung soll die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden. Besondere Gründe können aber eine Ausnahme rechtfertigen. Entsprechend der Nutzungsdauer der in den Flurbereinigungsverfahren finanzierten Vermögensgegenstände (Straßen = 25 Jahre) und der bisherigen Laufzeiten der Darlehen (15 Jahre) wäre eine Restlaufzeit von 10 Jahren angemessen. Die Umschuldung erfolgte aber in einem Gesamtpaket mit Neuaufnahmen (Gesamtvolumen 5.490.300,00 €) mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Durch das hohe Gesamtvolumen konnten wesentlich bessere Zinskonditionen erzielt werden, was die Verlängerung der Kreditlaufzeit der Umschuldung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips rechtfertigt, zumal der Anteil der Umschuldung (1,13 %) am Gesamtkreditvolumen unwesentlich ist. Der anteilige Zinsaufwand für die Umschuldung beträgt voraussichtlich ca. 14.900,00 €.

Eine vorzeitige Tilgung ohne Umschuldung kommt mangels positiven Liquiditätsbestandes nicht in Betracht, da diese Tilgung somit durch Liquiditätskredite finanziert würde, was wiederum nicht den Vorschriften des § 122 NKomVG entspricht. Denn Liquiditätskredite dürfen zur Überbrückung von Kreditaufnahmen verwendet werden, eine Verwendung zur endgültigen Deckung ist aber ausgeschlossen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Abrundung des Darlehensvolumens auf volle hundert Euro als unschädlich gesehen (Umschuldung 62.000,00 € / Ablösung zu Lasten der Liquidität 98,80 €).

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat